

Vorschlag zur Änderung der Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat der Gemeinnützige Bau-, Wohn-, und Siedlungsgenossenschaft „Neues Leben“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung unter Beachtung des Corporate Governance Kodex für GBV

Erläuterungen:

- **Im Rahmen der Änderung der Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat 2025 erfolgt eine Anpassung an die Muster-Geschäftsordnung des Verbandes. Ferner wird ein geschlechterbewusster Sprachgebrauch umgesetzt, der die Gleichbehandlung aller Geschlechter und Identitäten zum Ausdruck bringt.**
- **In der linken Spalte findet sich die Geschäftsanweisung in der geltenden Fassung. In der rechten Spalte sind jene Paragraphen gelistet, die Änderungen enthalten. Die Änderungsvorschläge sind hervorgehoben.**

Textgegenüberstellung:

alte Fassung Geschäftsanweisung Aufsichtsrat	Geschäftsordnung Aufsichtsrat Änderungen hervorgehoben
<p style="text-align: center;">Rechtliche Stellung und Aufgabenkreis des Aufsichtsrates § 1</p> <p>(1) Die rechtliche Stellung des Aufsichtsrates innerhalb der Genossenschaft und seine Rechte und Pflichten werden durch die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, der Genossenschaftssatzung und dieser Geschäftsanweisung geregelt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat als Organ der Genossenschaft die Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zweck von dem Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft fortlaufend zu unterrichten. Er darf sich weder in seiner Gesamtheit noch durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder an der Geschäftsführung beteiligen. Doch hat er darauf zu achten, dass der Vorstand die</p>	<p style="text-align: center;">Rechtliche Stellung und Aufgabenkreis des Aufsichtsrates § 1</p> <p>(1) Die rechtliche Stellung des Aufsichtsrates innerhalb der Genossenschaft und seine Rechte und Pflichten werden durch die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, der Genossenschaftssatzung, des von der gemeinnützigen Bauvereinigung anerkannten Corporate Governance Kodex (unter Berücksichtigung der Regelungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung) und dieser Geschäftsordnung, geregelt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat als Organ der Genossenschaft die Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zweck vom Vorstand von dem Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft fortlaufend unterrichten zu lassen. Er darf sich weder in seiner Gesamtheit noch durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder an der Geschäftsführung beteiligen; jedoch darf er</p>

<p>gesetzlichen und satzungsmäßigen Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, insbesondere jene gemäß § 22 der Satzung, einhält.</p>	<p>die Geschäftsführung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Unternehmens beraten. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats umfasst jedenfalls die Überwachung der gesetzlichen, satzungs- und vertragsmäßigen Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung, insbesondere jene gemäß § 21 und § 25 der Satzung, die Einhaltung des in der Satzung festgelegten Unternehmensgegenstandes und der Geschäftskreisbestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG), die Geschäftsentwicklung des Unternehmens, das Risikomanagement des Unternehmens sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrats.</p> <p>(3) Die Satzung hat dem*der Aufsichtsratsvorsitzenden als Vertreter*in des Aufsichtsrates die Zuständigkeit für die Verhandlung und den Abschluss der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes – in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen - zugeteilt (§ 19 Abs. 5 der Satzung). Vergütungen des Vorstandes sind vom Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beschließen und ausgezahlte Vergütungen im jeweiligen Geschäftsjahr auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen (§ 19 Abs. 6 der Satzung).</p>
<p>(3) Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates bzw der Auswahl und Eignung seiner Mitglieder ist neben der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Mitglieder, abhängig von der Struktur und dem Geschäftsfeld der Bauvereinigung auch auf eine fachlich ausgewogene</p>	<p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Aufsichtsrats § 2</p> <p>(1) Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates bzw. der Auswahl, Eignung und Zuverlässigkeit seiner Mitglieder ist neben der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Mitglieder, abhängig von der Struktur und dem Geschäftsfeld der Bauvereinigung auch auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates zu</p>

<p>Zusammensetzung des Aufsichtsrates zu achten.</p> <p>Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und unabhängig sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.</p>	<p>achten. Es ist auch auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und auf eine ausgewogene Altersstruktur hinzuwirken. Insgesamt sollen durch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats alle wesentlichen Themen der gemeinnützigen Bauvereinigung abgedeckt werden. Zumindest ein Mitglied hat über entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Berichterstattung zu verfügen.</p> <p>Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und unabhängig sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Vor der Wahl haben die vorgeschlagenen Personen ihre persönliche Eignung und fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Dies wird in der gemeinsamen Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrates geprüft und den Genossenschaftsmitgliedern in der Generalversammlung vorgestellt.</p> <p>(2) Personen, bei denen gemäß § 3 Abs. 2 GRVO ihre berufliche Zuverlässigkeit jedenfalls nicht anzunehmen ist, dürfen nicht als Aufsichtsratsmitglied bestellt werden. Weiters dürfen nach dem Corporate Governance Kodex für gemeinnützige Bauvereinigungen Personen nicht als Aufsichtsräte*innen bestellt werden, bei denen im Zusammenhang mit einer früheren Organ- oder Eigentümer*innenstellung bei einer gemeinnützigen Bauvereinigung Tatsachen vorliegen, die Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit im Sinne des § 24 WGG rechtfertigen.</p>
---	---

<p>(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eigenverantwortlich wahr. Die gemeinnützige Bauvereinigung stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrates angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um ihnen die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist.</p>	<p>(3) Mitglied des Aufsichtsrats darf weiters nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Weiters darf nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein, wer in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen steht, ausgenommen davon sind – sofern ein Betriebsrat besteht – die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder. Angehörige des Baugewerbes iSd § 9 Abs. 1 WGG dürfen insgesamt nur maximal ein Viertel der Aufsichtsratsmandate übernehmen. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden (§ 22 Abs. 3 der Satzung).</p> <p>(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben und die fortwährende Aktualisierung des für diese Aufgaben notwendigen Wissens erforderlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eigenverantwortlich wahr. Die gemeinnützige Bauvereinigung stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrates angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um ihnen die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist.</p> <p>(5) Mitgliedern des Aufsichtsrats und deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs. 4 WGG werden keine Kredite gewährt. Nahen Angehörigen von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Sinne des § 9a Abs. 4 WGG, die im Unternehmen tätig sind, sollen darüber hinaus auch keine Gehaltsvorschüsse gewährt werden.</p>
---	--

<p>(5) Mit Aufsichtsratsmitgliedern, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, sowie deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs 4 WGG dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht abgeschlossen werden. Mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats, die nicht Angehörige des Baugewerbes sind, dürfen die genannten Geschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt hat; dies gilt auch bei Vertragsabschlüssen mit nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs 4 WGG von Aufsichtsratsmitgliedern.</p>	<p>(6) Mit Aufsichtsratsmitgliedern, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, sowie deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs. 4 WGG dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht abgeschlossen werden. Mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats, die nicht Angehörige des Baugewerbes sind, dürfen die genannten Geschäfte mit Ausnahme der in § 3a Abs. 1 GRVO angeführten Geschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt hat; dies gilt auch bei Vertragsabschlüssen mit nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs. 4 WGG von Aufsichtsratsmitgliedern. Diese Geschäfte müssen branchenüblichen bzw marktüblichen Konditionen entsprechen.</p>
<p>Hat der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt, dürfen Rechtsgeschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die nicht Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, sowie von deren nahen Angehörigen (§ 9a Abs 4 WGG) mit Beteiligungsgesellschaften gemäß § 7 Abs 4 und 4b WGG abgeschlossen werden.</p>	<p>Hat der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt, dürfen Rechtsgeschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die nicht Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, sowie von deren nahen Angehörigen (§ 9a Abs 4 WGG) mit Beteiligungsgesellschaften gemäß § 7 Abs. 4 und 4b WGG abgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des Einzelfalles dürfen solche Zustimmungen des Aufsichtsrates auch im Nachhinein erfolgen (§ 18 Abs. 3 der Satzung).</p>
<p>Die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft über die Vergabe von Wohnungen mit einer der in § 9a Abs 2 WGG genannten Personen oder mit deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs 4 WGG darf darüber hinaus nur bei Vorliegen eines geeigneten Nachweises, dass der (die) Wohnungswerber(in) die Wohnung zur regelmäßigen Deckung seines (ihres)</p>	<p>Die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft über die Vergabe von Wohnungen mit einer der in § 9a Abs. 2 WGG genannten Personen oder mit deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs. 4 WGG darf darüber hinaus nur bei Vorliegen eines geeigneten Nachweises, dass der*die Wohnungswerber*in die Wohnung zur regelmäßigen Deckung seines*ihres</p>

<p>Wohnbedürfnisses oder seiner nahen Angehörigen verwenden wird, erteilt werden.</p> <p>Alle nach § 9a Abs 2 und 2a WGG vom Aufsichtsrat genehmigten Rechtsgeschäfte sind dem Revisionsverband anzuzeigen und ist über diese Rechtsgeschäfte ein jährlicher „Compliance-Bericht“ zu erstellen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat hat bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.</p> <p>(7) Um seiner Aufsichtspflicht zu genügen, muss der Aufsichtsrat vom Vorstand die erforderlichen Berichte, insbesondere gemäß § 22 Abs. 3 GenG und über beabsichtigte oder abgeschlossene Geschäfte, entgegennehmen und anfordern.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit oder durch einen von ihm bestellten Ausschuss (Prüfungsausschuss) die Bücher und Schriftstücke der Genossenschaft einsehen und die Bestände in nicht zu langen Zeitabständen nachprüfen und den Rechnungslegungsprozess überwachen. Er hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Weiters obliegt ihm die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems.</p> <p>(9) An Verbandsprüfungen muss der Aufsichtsrat auf begründetes Verlangen des (der) Prüfers(in) durch mindestens ein</p>	<p>Wohnbedürfnisses oder seiner*ihrer nahen Angehörigen verwenden wird, erteilt werden.</p> <p>(7) Alle nach § 9a Abs. 2 und 2a WGG vom Aufsichtsrat genehmigten Rechtsgeschäfte sind dem Revisionsverband anzuzeigen und ist über diese Rechtsgeschäfte ein jährlicher „Compliance-Bericht“ zu erstellen.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat hat weiters über die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorzulegenden Anträge zu beschließen.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat hat bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.</p> <p>(10) Um seiner Aufsichtspflicht zu genügen, muss der Aufsichtsrat vom Vorstand die erforderlichen Berichte, insbesondere gemäß § 22 Abs. 3 GenG und über beabsichtigte oder abgeschlossene Geschäfte, entgegennehmen und anfordern.</p> <p>(11) Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit oder durch einen von ihm bestellten Ausschuss (Prüfungsausschuss) die Bücher und Schriftstücke der Genossenschaft einsehen und die Bestände in nicht zu langen Zeitabständen nachprüfen und den Rechnungslegungsprozess überwachen. Er hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Weiters obliegt ihm die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems.</p> <p>(12) An Verbandsprüfungen muss der Aufsichtsrat auf begründetes Verlangen des Prüfers*der Prüferin durch mindestens ein</p>
--	--

<p>Mitglied teilnehmen. Besteht ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates, so sollen in erster Linie dessen Mitglieder an den Prüfungen teilnehmen. Nach Abschluss jeder Prüfung ist eine Besprechung mit dem Vorstand im Beisein von Mitgliedern des Aufsichtsrates abzuhalten.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat hat den Prüfungsbericht in allen Teilen zur Kenntnis zu nehmen, in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu beraten und auf die Abstellung von Mängeln, nötigenfalls in Fühlungnahme mit dem Revisionsverband hinzuwirken, sowie darauf hinzuwirken, dass den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen wird. In der der Zustellung des Prüfungsberichtes folgenden Generalversammlung muss sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung erklären.</p> <p style="text-align: center;">Organisation des Aufsichtsrates § 2</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Schriftführer(in) und ihre Stellvertreter(innen). Für eine(n) in der Zwischenzeit ausscheidende(n) oder dauernd verhinderte(n) Vorsitzende(n), Schriftführer(in) oder Stellvertreter(in) ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung ein(e) Nachfolger(in) zu wählen. Der (die) Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates.</p>	<p>Mitglied teilnehmen. Besteht ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates, so sollen in erster Linie dessen Mitglieder an den Prüfungen teilnehmen. Nach Abschluss jeder Prüfung ist eine Besprechung mit dem Vorstand im Beisein von Mitgliedern des Aufsichtsrates abzuhalten.</p> <p>(13) Der Aufsichtsrat hat den Prüfungsbericht in allen Teilen zur Kenntnis zu nehmen, in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu beraten und auf die Abstellung von Mängeln, nötigenfalls in Kontaktaufnahme mit dem Revisionsverband hinzuwirken, sowie darauf hinzuwirken, dass den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung getragen wird. In der der Zustellung des Prüfungsberichtes folgenden Generalversammlung muss sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung erklären.</p> <p style="text-align: center;">Organisation des Aufsichtsrates § 3</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, eine*n Schriftführer*in und ihre*n Stellvertreter*innen. Für eine*n in der Zwischenzeit ausscheidende*n oder dauernd verhinderte*n Vorsitzende*n, Schriftführer*in oder Stellvertreter*in ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung ein*e Nachfolger*in zu wählen. Der*die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates. Bis zur Wahl der*s Vorsitzenden des Aufsichtsrats führt der*die bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrates, sofern er*sie noch Mitglied des Aufsichtsrats ist, sonst das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.</p>
---	---

<p>(2) Um die dauernde Überwachung des Vorstands zu erleichtern, kann der Aufsichtsrat aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bestellen. Bei Vorliegen der Merkmale des § 271a Abs. 1 UGB ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Für die Bildung der Ausschüsse gilt Absatz 1 dieses Paragraphen, für ihre Tätigkeit § 25 der Satzung sinngemäß. Durch die Tätigkeit der Ausschüsse wird die Überwachungspflicht des Aufsichtsrates in seiner Gesamtheit nicht berührt.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann Sachverständige beiziehen.</p> <p>(4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Sitzung betrauen. Vertretung durch Außenstehende ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen (Sitzungsgelder) können ihnen auf Antrag ersetzt werden.</p> <p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – unbeschadet der strafrechtlichen, datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.</p>	<p>(2) Um die dauernde Überwachung des Vorstands zu erleichtern, kann der Aufsichtsrat aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bestellen. Bei Vorliegen der Merkmale des § 271a Abs. 1 UGB ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Für die Bildung der Ausschüsse gilt Absatz 1 dieses Paragraphen, für ihre Tätigkeit §§ 24 und 25 der Satzung sinngemäß. Durch die Tätigkeit der Ausschüsse wird die Überwachungspflicht des Aufsichtsrates in seiner Gesamtheit nicht berührt.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann Sachverständige beiziehen.</p> <p>(4) Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Im Verhinderungsfall kann ein Aufsichtsratsmitglied ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates für eine einzelne Sitzung schriftlich (auch per E-Mail) mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Sitzung betrauen. Vertretung durch Außenstehende ist ausgeschlossen. Ein so vertretenes Mitglied des Aufsichtsrats ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten lediglich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (§ 23 Abs. 1 Satzung).</p> <p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – unbeschadet der strafrechtlichen, datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen bekannt werden,</p>
---	---

<p>Dies gilt insbesondere auch für erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Den Organen der Genossenschaft, dem Revisionsverband und der Aufsichtsbehörde gegenüber sind sie verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Spätestens bei Ablauf des Mandats sollten tunlichst alle vertraulichen Unterlagen zurückgegeben bzw deren Vernichtung angezeigt werden.</p> <p>(7) Auf die Bestimmungen des § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes wird hingewiesen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Dem oder der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dessen oder deren Stellvertretung obliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertretung des Aufsichtsrates; b) die Vertretung der Genossenschaft in den im Gesetz bestimmten Fällen; c) die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung; d) die Leitung der Aufsichtsratssitzungen; e) die Entscheidung über die Teilnahme von Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, an dessen Sitzungen. 	<p>Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere auch für erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Den Organen der Genossenschaft, dem Revisionsverband und der Aufsichtsbehörde gegenüber sind sie verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Spätestens bei Ablauf des Mandats sollten tunlichst alle vertraulichen Unterlagen zurückgegeben bzw deren Vernichtung angezeigt werden.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter*innen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.</p> <p>(8) Auf die Bestimmungen des § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes wird hingewiesen.</p> <p style="text-align: center;">Der*Die Vorsitzende des Aufsichtsrats</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Dem*r Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dem*der Stellvertreter*in obliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Koordination der Arbeit des Aufsichtsrats; b) die Vertretung der Belange des Aufsichtsrates nach außen; c) die Vertretung der Genossenschaft in den im Gesetz bestimmten Fällen; d) die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung; e) die Leitung der Aufsichtsratssitzungen; f) die Entscheidung über die Teilnahme von Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, an dessen Sitzungen. <p>(2) Die*Der Aufsichtsratsvorsitzende hat jedoch nicht das Recht anstelle des</p>
--	---

<p style="text-align: center;">Sitzungen des Aufsichtsrates § 4</p> <p>(1) Zur Wahrung seiner Obliegenheiten hält der Aufsichtsrat bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich Sitzungen ab.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der (dem) Aufsichtsratsvorsitzenden, bei ihrer (seiner) Verhinderung von einer (einem) Stellvertreter(in) geleitet.</p> <p>(3) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates lädt der (die) Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner (ihrer) Verhinderung der (die) stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.</p> <p>Die Einladungen ergehen – soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht – schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern wenn möglich gleichzeitig mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Leitung der Sitzung die §§ 25 und 27 der Satzung.</p> <p>(4) In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzeren Fristen, und zwar auf elektronischem Wege, ergehen, zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei Tage liegen.</p>	<p style="text-align: center;">Kollegialorgans Aufsichtsrat zu entscheiden. Es entscheidet immer das Kollegialorgan Aufsichtsrat.</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen des Aufsichtsrates § 5</p> <p>(1) Zur Wahrung seiner Obliegenheiten hält der Aufsichtsrat bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich Sitzungen ab.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der*dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei ihrer*seiner Verhinderung von einer*einem Stellvertreter*in geleitet.</p> <p style="text-align: center;">Einberufung der Sitzungen § 6</p> <p>(1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates lädt der*die Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner*ihrer Verhinderung der*die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.</p> <p>Die Einladungen ergehen – soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht – schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung. Etwaige vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern - wenn möglich - gleichzeitig mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Leitung der Sitzung die §§ 22 und 24 der Satzung.</p> <p>(2) In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzeren Fristen, und zwar auf elektronischem Wege ergehen, zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei Tage liegen.</p>
---	---

<p>(5) Der Versammlungsleiter hat bei jeder Sitzung festzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ob die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind, b) ob der Aufsichtsrat und bei gemeinsamen Sitzungen auch der Vorstand beschlussfähig sind (§ 21 Abs. 2, § 25 Abs. 3, § 27 Abs. 2 der Satzung), c) für welche Gegenstände der Tagesordnung der Aufsichtsrat allein und für welche er gemeinsam mit dem Vorstand zuständig ist (§ 22 und § 25 der Satzung). <p>(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen an den Aufsichtsratssitzungen grundsätzlich durch physische Anwesenheit und während der gesamten Dauer der Sitzung teilnehmen. Die Teilnahme an einer Sitzung ist ausnahmsweise telefonisch oder durch Videokonferenz möglich.</p>	<p>(3) Von Aufsichtsratsmitgliedern spätestens 5 Tage vor der Sitzung bei dem*der Aufsichtsratsvorsitzenden gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der*die Aufsichtsratsvorsitzende hat derartige Anträge unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.</p> <p>(4) Der*die Versammlungsleiter*in hat bei jeder Sitzung festzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ob die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind, b) ob der Aufsichtsrat und bei gemeinsamen Sitzungen auch der Vorstand beschlussfähig sind (§ 20 Abs. 2, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 2 der Satzung), c) für welche Gegenstände der Tagesordnung der Aufsichtsrat allein und für welche er gemeinsam mit dem Vorstand zuständig ist (§ 21 und § 25 der Satzung). <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen an den Aufsichtsratssitzungen grundsätzlich durch physische Anwesenheit und während der gesamten Dauer der Sitzung teilnehmen. Neben den traditionellen Sitzungen als Präsenzsitzungen sind auch audiovisuelle Zusammenkünfte, bspw. im Rahmen einer Videokonferenzverbindung sowie hybride Sitzungen mit gemischt digitaler und physischer Anwesenheit vom Sitzungsbegriff dieser Geschäftsordnung umfasst; sofern nachstehende Voraussetzungen sichergestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Aufsichtsratsmitglieder haben durchgängigen Sicht- und Hörkontakt und können unmittelbar kommunizieren, b. eine authentische Wahrnehmung der Teilnahme ist möglich, c. alle Teilnehmer müssen über den gleichen Informationsstand und die gleichen Unterlagen verfügen,
---	---

<p>Die Teilnahme der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen wird im Bericht des Aufsichtsrates an die Generalversammlung offengelegt.</p> <p>(12) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sowie Umlaufverfahren werden Protokolle/Niederschriften erstellt. Der (die) Schriftführer(in) des Aufsichtsrates hat über jede Sitzung, auch wenn sie mit dem Vorstand gemeinsam abgehalten wird, sowie über jedes Umlaufverfahren ein Protokoll/eine Niederschrift in ein Beschlussbuch einzutragen oder einzukleben oder sonstwie gesichert und nummeriert aufzubewahren. In dem Protokoll/der Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse, insbesondere die gemäß § 22 der Satzung erteilten Zustimmungen, unter Angabe des Abstimmungsergebnisses und der Zahl der abgegebenen Stimmen so genau aufzunehmen, dass über ihre Auslegung kein Zweifel möglich ist. Die Niederschriften sind vom (von der) Vorsitzenden sowie vom (von der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist seine vom Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen, wenn es der (die) Vorsitzende verlangt, hat das Mitglied selbst seine abweichende Auffassung schriftlich im Anschluss an die Niederschrift festzulegen.</p>	<p>d. allenfalls beigezogene Dritte müssen die Möglichkeit haben, an der Videokonferenz teilzunehmen,</p> <p>e. die Vertraulichkeit der Zusammenkunft ist gewahrt und</p> <p>f. alle Teilnehmer haben die technische Möglichkeit bzw. können mit zumutbarem Aufwand die technische Voraussetzung herstellen, um an der Sitzung teilzunehmen.</p> <p>(6) Die Teilnahme der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen wird im Bericht des Aufsichtsrates an die Generalversammlung offengelegt.</p> <p>(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sowie Umlaufverfahren werden Protokolle/Niederschriften erstellt. Der*die Schriftführer*in des Aufsichtsrats hat über jede Sitzung, auch wenn sie mit dem Vorstand gemeinsam abgehalten wird, sowie über jedes Umlaufverfahren ein Protokoll/eine Niederschrift in ein Beschlussbuch einzutragen oder einzukleben oder sonst wie gesichert und nummeriert aufzubewahren. In dem Protokoll/der Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse, insbesondere die gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung erteilten Zustimmungen, unter Angabe des Abstimmungsergebnisses und der Zahl der abgegebenen Stimmen so genau aufzunehmen, dass über ihre Auslegung kein Zweifel möglich ist. Die Niederschriften sind von dem*der Vorsitzenden sowie von dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist seine*ihre vom Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. Wenn es der*die Vorsitzende verlangt, hat das Mitglied selbst seine*ihre abweichende Auffassung schriftlich im Anschluss an die Niederschrift festzulegen.</p>
---	--

<p>(7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch die Genossenschaftssatzung oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>Bei gemeinsamen Sitzungen ist auf das Erfordernis einer getrennten Abstimmung zu achten.</p> <p>(8) Schriftliche oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Medien oder in Kombination solcher Kommunikationswege durchgeführte Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall gelten der zweite und dritte Satz des Absatzes 7 sinngemäß, wobei die erforderlichen Mehrheiten nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berechnen sind.</p>	<p style="text-align: center;">Beschlüsse § 7</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind (§ 24 Abs. 3 der Satzung).</p> <p>(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch die Genossenschaftssatzung oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der*die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung, welcher der*die Vorsitzende beigetreten ist. Ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen; Stimmenthaltungen sind ausgenommen der Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte iSd § 9a WGG bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitzuzählen und sind daher auch nicht als Nein-Stimme zu werten.</p> <p>(3) Bei gemeinsamen Sitzungen ist auf das Erfordernis einer getrennten Abstimmung zu achten.</p> <p>(4) Sofern alle Mitglieder des Aufsichtsrates zustimmen, ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg (auch per E-Mail) möglich. In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß, wobei die erforderlichen Mehrheiten nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berechnen sind.</p>
---	---

<p>(9) Entscheidungen des Aufsichtsrates sollen auf Basis angemessener und den Bedürfnissen des Aufsichtsrates entsprechender Informationen beruhen, worum sich der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu bemühen hat. Er oder sie ermutigt und fördert die Mitglieder des Aufsichtsrates zu kritischen Nachfragen und Diskussionen und stellt sicher, dass abweichende Auffassungen vor der jeweiligen Beschlussfassung offen vorgestellt und erörtert werden können.</p>	<p>(5) Entscheidungen des Aufsichtsrates sollen auf Basis angemessener und den Bedürfnissen des Aufsichtsrates entsprechender Informationen beruhen, worum sich der*die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu bemühen hat. Er*sie ermutigt und fördert die Mitglieder des Aufsichtsrates zu kritischen Nachfragen und Diskussionen und stellt sicher, dass abweichende Auffassungen vor der jeweiligen Beschlussfassung offen vorgestellt und erörtert werden können.</p>
<p>(10) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenskonflikte bzw Befangenheitssituationen dem Aufsichtsratsvorsitzende gegenüber offenzulegen. Der (die) Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenskonflikte seinem(r) (ihrem (r)) Stellvertreter(in) gegenüber offenlegen.</p>	<p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen*ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird daher Interessenskonflikte bzw. Befangenheitssituationen dem*der Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen. Der*die Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenskonflikte seiner*ihrer stellvertretenden Person gegenüber offenlegen. Zu den Interessenskonflikten gehören insbesondere jene, die auf Grund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung seines Mandats führen.</p>
<p>Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung seines Mandats führe.</p>	<p>(7) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind oder die einer Befangenheitssituation oder Interessenkollision unterliegen, können im Einzelfall verpflichtet sein, sich in Bezug auf diesen Tagesordnungspunkt der Stimme zu enthalten. Bei schwerwiegenden Interessenkonflikten, im Besonderen, wenn</p>
<p>(11) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind oder die einer Befangenheitssituation oder Interessenkollision unterliegen, können im Einzelfall verpflichtet sein, sich in Bezug auf diesen Tagesordnungspunkt der Stimme zu enthalten. Bei schwerwiegenden Interessenkonflikten, im Besonderen, wenn</p>	<p>(7) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich beteiligt sind oder die einer Befangenheitssituation oder Interessenkollision unterliegen, können im Einzelfall verpflichtet sein, sich in Bezug auf diesen Tagesordnungspunkt der Stimme zu enthalten. Bei schwerwiegenden Interessenkonflikten, im Besonderen, wenn</p>

<p>wichtige Belange der Genossenschaft gefährdet werden bzw um die Unbefangenheit der anderen Aufsichtsratsmitglieder in der entscheidenden Angelegenheit sicherzustellen, kann ein Rede- und/bzw punktueller Teilnahmeverbot gelten.</p>	<p>wichtige Belange der Genossenschaft gefährdet werden bzw. um die Unbefangenheit der anderen Aufsichtsratsmitglieder in der entscheidenden Angelegenheit sicherzustellen, kann ein Rede- und/bzw. punktueller Teilnahmeverbot gelten.</p>
<p style="text-align: center;">Tätigkeit der Ausschüsse § 5</p>	<p style="text-align: center;">Tätigkeit der Ausschüsse § 8</p>
<p>(1) Die Ausschüsse sind als Beauftragte des Aufsichtsrates tätig. Ihre Befugnisse dürfen über die des Aufsichtsrates nicht hinausgehen.</p>	<p>(1) Die Ausschüsse sind als Beauftragte des Aufsichtsrates tätig. Ihre Befugnisse dürfen über die des Aufsichtsrates nicht hinausgehen.</p>
<p>(2) Der (Die)Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein (ihr(e)) Stellvertreter(in) hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; er ist daher von der Anberaumung jeder Sitzung rechtzeitig zu benachrichtigen. Andererseits steht dem (der) Vorsitzenden das Recht zu, die Ausschüsse jederzeit einzuberufen.</p>	<p>(2) Der*Die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein*ihre*e Stellvertreter*in hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; er*sie ist daher von der Anberaumung jeder Sitzung rechtzeitig zu benachrichtigen. Andererseits steht dem*der Vorsitzenden das Recht zu, die Ausschüsse jederzeit einzuberufen.</p>
<p>(3) Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Verhandlungen und Prüfungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die dem (der) Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Berichterstattung in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu übermitteln sind.</p>	<p>(3) Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Verhandlungen und Prüfungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Berichterstattung in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu übermitteln sind.</p>
<p>(4) Jede(r) Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. Für die Tätigkeit der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Übrigen sinngemäß.</p>	<p>(4) Jede*r Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. Für die Tätigkeit der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Übrigen sinngemäß.</p>

<p style="text-align: center;">Prüfungsausschuss § 6</p>	<p style="text-align: center;">Prüfungsausschuss § 9</p>
<p>(1) Der Aufsichtsrat richtet einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss überwacht die gesamte innere Verwaltung der Genossenschaft, vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dass sich die Tätigkeit des Vorstandes innerhalb der Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsanweisung für den Vorstand und der Beschlüsse der Genossenschaftsorgane hält, b) dass die Betriebsorganisation dem Geschäftsumfang der Genossenschaft entspricht und dass die getroffenen Einrichtungen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig arbeiten, und c) dass ein den Anforderungen der Genossenschaft entsprechend wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem eingerichtet sind, die die Aufstellung eines Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und Lageberichtes/Konzernlageberichtes ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind. <p>(2) Weiters gehört zu den Aufgaben des Ausschusses</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertretung bei den gesetzlichen Prüfungen, die Berichterstattung über deren Ergebnisse an den Aufsichtsrat und die Vorbereitung der Beschlussfassung über den Prüfungsbericht; b) die Prüfung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und des Lageberichtes/Konzernlageberichtes sowie die Vorbereitung ihrer Feststellung; c) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft. 	<p>(1) Der Aufsichtsrat richtet einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss überwacht die gesamte innere Verwaltung der Genossenschaft, vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dass sich die Tätigkeit des Vorstandes innerhalb der Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse der Genossenschaftsorgane hält, b) dass die Betriebsorganisation dem Geschäftsumfang der Genossenschaft entspricht und dass die getroffenen Einrichtungen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig arbeiten, und c) dass ein den Anforderungen der Genossenschaft entsprechend wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem eingerichtet sind, die die Aufstellung eines Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und Lageberichtes/Konzernlageberichtes ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind. <p>(2) Weiters gehört zu den Aufgaben des Ausschusses</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertretung bei den gesetzlichen Prüfungen, die Berichterstattung über deren Ergebnisse an den Aufsichtsrat und die Vorbereitung der Beschlussfassung über den Prüfungsbericht; b) die Prüfung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und des Lageberichtes/Konzernlageberichtes sowie die Vorbereitung ihrer Feststellung; c) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft.

<p>(3) Grundsätzlich sollten alle Mitglieder des Prüfungsausschusses über Grundkenntnisse in den Bereichen Bilanzierung, Internes Kontrollsystem, Risikomanagement und Abschlussprüfung verfügen. Dem Prüfungsausschuss muss jedenfalls eine Person angehören, die – unter Bedachtnahme auf die spezifischen Erfordernisse der Genossenschaft – über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung in einer für die Genossenschaft angemessenen Weise verfügt.</p> <p>(4) Vorsitzende(er) des Prüfungsausschusses oder Experte(in) iSd Absatz 3 darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Leitungsorgan (Vorstandsmitglied) oder leitende(r) Angestellte(r) oder Revisor(in) der Genossenschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist.</p>	<p>(3) Grundsätzlich sollten alle Mitglieder des Prüfungsausschusses über Grundkenntnisse in den Bereichen Bilanzierung, Internes Kontrollsystem, Risikomanagement und Abschlussprüfung verfügen. Dem Prüfungsausschuss muss jedenfalls eine Person angehören, die – unter Bedachtnahme auf die spezifischen Erfordernisse der Genossenschaft – über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung in einer für die Genossenschaft angemessenen Weise verfügt.</p> <p>(4) Vorsitzende*er des Prüfungsausschusses oder Experte*in iSd Absatz 3 darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Leitungsorgan (Vorstandsmitglied) oder leitende*r Angestellte*r oder Revisor*in der Genossenschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Die Kassen- und Buchführung sind stichprobenweise mindestens halbjährlich zu prüfen, wobei auf die inhaltliche und ziffernmäßige Richtigkeit der Bücher und Belege zu achten ist. Der Ausschuss hat ferner festzustellen, ob die Wertpapiere, Urkunden, Bücher und Belege geordnet und sicher aufbewahrt sind und ob die Entgelte (Nutzungsentgelte, Benützungsentgelte, Umlagen) rechtzeitig eingehen.</p> <p>(2) Alljährlich mindestens einmal hat der Prüfungsausschuss eine unvermutete Prüfung der Kassa vorzunehmen und die Bestände festzustellen. Bei der Aufnahme des Kassenbestandes am Jahresende soll der Ausschuss zugegen sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Die Buchführung sind stichprobenweise mindestens halbjährlich zu prüfen, wobei auf die inhaltliche und ziffernmäßige Richtigkeit der Bücher und Belege zu achten ist. Der Ausschuss hat ferner festzustellen, ob die Wertpapiere, Urkunden, Bücher und Belege geordnet und sicher aufbewahrt sind und ob die Entgelte (Nutzungsentgelte, Benützungsentgelte, Umlagen) rechtzeitig eingehen. Weiters kann der Aufsichtsrat jederzeit den Kassenstand überprüfen.</p>

<p>§ 8</p> <p>(1) Der Jahresabschluss/Konzernabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht/Konzernbericht sind an Hand der Bücher und Belege, des Inventars und der sonstigen Unterlagen zu prüfen, bevor sie dem Aufsichtsrat gemeinsam mit einem Bericht über das Prüfungsergebnis vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Prüfung hat sich vor allem zu erstrecken auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Darstellung eines getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage; b) die Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes und die Höhe der Entgelte, c) die ausreichende Geldflüssigkeit (Liquidität), d) die ausreichende Stärkung der Rücklagen bei den Vorschlägen zur Gewinnverteilung; e) die Fähigkeit der Genossenschaft zur Unternehmensfortführung. <p>(3) Der Prüfungsausschuss hat die Richtigkeit und Übereinstimmung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und des Lageberichtes/Konzernberichtes mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie mit § 23 Abs 2 und 4 WGG zu bescheinigen.</p>	<p>§ 11</p> <p>(1) Der Jahresabschluss/Konzernabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht/Konzernbericht sind an Hand der Bücher und Belege, des Inventars und der sonstigen Unterlagen zu prüfen, bevor sie dem Aufsichtsrat gemeinsam mit einem Bericht über das Prüfungsergebnis vorgelegt werden.</p> <p>(2) Die Prüfung hat sich vor allem zu erstrecken auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Darstellung eines getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage; b) die Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes und die Höhe der Entgelte, c) die ausreichende Geldflüssigkeit (Liquidität), d) die ausreichende Stärkung der Rücklagen bei den Vorschlägen zur Gewinnverteilung; e) die Fähigkeit der Genossenschaft zur Unternehmensfortführung. <p>(3) Der Prüfungsausschuss hat die Richtigkeit und Übereinstimmung des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses und des Lageberichtes/Konzernberichtes mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie mit § 23 Abs. 2 und 4 WGG zu bescheinigen.</p>
<p>§ 9</p> <p>(1) Alljährlich mindestens zweimal hat sich der Prüfungsausschuss davon zu überzeugen, dass der Vorstand die erforderlichen Verzeichnisse, Akten usw. ordnungsgemäß führt.</p>	<p>§ 12</p> <p>(1) Alljährlich mindestens zweimal hat sich der Prüfungsausschuss davon zu überzeugen, dass der Vorstand die erforderlichen Verzeichnisse, Akten usw. ordnungsgemäß führt.</p>

<p>(2) Besonders sind die richtige Führung des Mitgliederverzeichnisses und die ordnungsgemäße Erledigung des Verkehrs mit dem Firmenbuchgericht zu überwachen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Ist ein gesetzlich verpflichtender Prüfungsausschuss einzurichten (vgl. § 2 Abs. 2) so hat dieser mindestens 2 Sitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten. Der Verbandsprüfer(in) (Revisor(in)) ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) beschäftigen, zuzuziehen. Dem Prüfungsausschuss muss ein(e) Finanzexperte(in) angehören. Zu den Aufgaben des gesetzlichen Prüfungsausschusses gehört über die in § 6 Abs. 1 lit c und § 8 Abs. 1 genannten Tätigkeiten hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und b) die Überwachung der Abschlussprüfung und einer allfälligen Konzernabschlussprüfung. <p style="text-align: center;">Weitere Ausschüsse § 11</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten und deren Aufgaben sowie Wirkungsweise festlegen.</p> <p style="text-align: center;">Berichte des Vorstands § 12</p>	<p>(2) Besonders sind die richtige Führung des Mitgliederverzeichnisses und die ordnungsgemäße Erledigung des Verkehrs mit dem Firmenbuchgericht zu überwachen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>Ist ein gesetzlich verpflichtender Prüfungsausschuss einzurichten (vgl. § 2 Abs. 2) so hat dieser mindestens 2 Sitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten. Der*die Verbandsprüfer*in (Revisor*in) ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) beschäftigen, zuzuziehen. Dem Prüfungsausschuss muss ein*e Finanzexperte*in angehören. Zu den Aufgaben des gesetzlichen Prüfungsausschusses gehört über die in § 9 Abs. 1 lit c und § 11 Abs. 1 genannten Tätigkeiten hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und b) die Überwachung der Abschlussprüfung und einer allfälligen Konzernabschlussprüfung. <p style="text-align: center;">Weitere Ausschüsse § 14</p> <p>Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten und deren Aufgaben sowie Wirkungsweise festlegen.</p> <p style="text-align: center;">Berichte des Vorstands § 15</p> <p>(1) Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Basis dafür ist ein gegenseitiges Vertrauen, das insbesondere auch durch die Einhaltung jener Transparenz-, Offenlegungs- und</p>
--	---

<p>(1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine Berichtspflichten erfüllt.</p> <p>(2) Im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 1 ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Unternehmens, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement und das Risikocontrolling zu unterrichten.</p>	<p>Vertraulichkeitspflichten, die in dem von der gemeinnützigen Bauvereinigung anerkannten Corporate Governance Kodex festgelegt sind, geschaffen und im Rahmen offener Diskussionen gelebt wird.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine Berichtspflichten erfüllt.</p> <p>(3) Der Vorstand hat aus diesem Grunde von sich aus dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich – bei Bedarf oder über Verlangen auch öfters – zeitnah und umfassend zu berichten.</p> <p>(4) Im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 2 ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Unternehmens, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement und das Risikocontrolling zu unterrichten. Ebenso ist der Aufsichtsrat über die Geschäftsentwicklung, für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds und unter Angabe der maßgeblichen Gründe auch von Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen zu unterrichten. Im Rahmen der Berichterstattung ist gleichfalls mitzuteilen, ob die Geschäftstätigkeit entsprechend den zwingenden Bestimmungen des WGG ausgeübt wird; dies insbesondere im Bereich des notwendigen Überwiegens der Hauptgeschäfte gemäß § 7 Abs. 1 bis 2 WGG gegenüber den Neben- und Ausnahmegeschäften iSd § 7 Abs. 3 und 4 WGG. Gemeinsam mit dem Jahresabschluss ist der Aufsichtsrat auch über den aktuellen Umsetzungsstand der im Leitbild des Unternehmens definierten Ziele und Strategien zu informieren.</p>
---	--

<p>(3) Aus wichtigem Anlass hat der Vorstand dem (der) Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.</p> <p>(4) Der (die) Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Genossenschaft (sowie des Konzerns). Der (die) Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Genossenschaft (sowie des Konzerns) von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich von dem Vorstand informiert. Der (die) Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.</p>	<p>(5) Aus wichtigem Anlass hat der Vorstand dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.</p> <p>(6) Der*die Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Genossenschaft (sowie des Konzerns). Der*die Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Genossenschaft (sowie des Konzerns) von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich von dem Vorstand informiert. Der*die Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.</p> <p style="text-align: center;">Zustimmungspflicht § 16</p> <p>Der Vorstand hat die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates zu den nach Gesetz (§ 24e GenG) und in § 21 der Satzung genannten zustimmungspflichtigen Geschäften einzuholen. Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass auch andere als die in § 21 Abs. 1 der Satzung genannte Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden können (§ 24e Abs 3 GenG).</p>
---	---

	<p>Inkrafttreten § 17</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Generalversammlung in Kraft und setzt damit gleichzeitig alle früheren Geschäftsanweisungen des Aufsichtsrats außer Kraft.</p> <p>Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie weder gesetzlich zwingenden Normen noch der jeweils geltenden Fassung der Satzung widersprechen.</p>
--	--

Genehmigt durch den Beschluss der Generalversammlung vom:

Der Erhalt eines Exemplars und die Kenntnisnahme dieser **Geschäftsordnung** werden bestätigt:

Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift